

Der Tod des Heimtieres

Heimtiere sind oftmals über Jahre hinweg treue Gefährten und werden darum wie Familienmitglieder behandelt und geliebt. Umso trauriger ist es, wenn der vierbeinige oder gefiederte Freund einmal stirbt. Auch in dieser bedrückenden Zeit kann sich der Halter jedoch nicht seiner Verantwortung entziehen und muss eine Reihe schwerer Entscheidungen rund um den Tod seines Tieres treffen.

Gieri Bolliger / Andreas Rüttimann,
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Niemand beschäftigt sich gerne mit dem Tod seines Heimtieres. Bei altersschwachen oder schwerkranken Tieren stellt sich aber früher oder später die Frage, ob es im Hinblick auf das Tierwohl nicht das Beste wäre, sie von ihren Leiden zu erlösen. Die Entscheidung darüber, ob und wann ein Tier eingeschläfert werden soll, muss letztlich der Eigentümer treffen. Für diesen ist es häufig ein grosses Dilemma, über Leben oder Tod seines Tieres bestimmen zu müssen: Eine Antwort auf die Frage, ob das Tier wirklich sterben wollte, wenn es hätte wählen können, wird er nie erhalten.

Die Entscheidung über das Einschläfern des Tieres fällt immer schwer

Viele Tierhaltende sind bei der Wahl des Zeitpunkts für das Einschläfern verständlicherweise überfordert und darum auf den Rat eines Tierarztes angewiesen. Dieser beurteilt die Situation nicht nur aufgrund seiner Fachkenntnisse und Erfahrungen, sondern auch mit der nötigen emotionalen Distanz. In der Regel empfiehlt es sich daher, den Ratschlag des Tierarztes zu befolgen.

Allenfalls kann auch noch die Meinung eines zweiten Tierarztes eingeholt werden. Daneben sind oftmals auch Familienangehörige und Freunde, die das Tier gut kennen, eine wertvolle Hilfe.

Was geschieht nach dem Tod des Tieres?

Der Verlust eines Tieres bedeutet für

seinen Halter häufig einen Schock und zieht eine Zeit der Trauer nach sich. Dennoch muss er entscheiden, was mit dem Tier nach dessen Tod geschehen soll. Hier bestehen verschiedene Möglichkeiten, deren Wahl sehr persönlich und von der jeweiligen Beziehung zum Heimtier abhängig ist.

Man kann sein verstorbenes Tier beispielsweise kremieren lassen. Die Verbrennung in einem Menschenkrematorium ist nicht zulässig, es gibt jedoch spezielle Kleintierkrematorien. Bei einer Normalkremation werden mehrere Tiere zusammen verbrannt und die Asche danach in einem Gemeinschaftsgrab ausgestreut. Möchte der Halter die Asche seines Tieres zurückhaben, ist aber auch eine Einzelkremation möglich.

Die Asche kann man in einem Stoffsäcklein, einer einfachen Holzschachtel oder einer Urne im Tierkrematorium abholen oder sich mit der Post nach Hause schicken lassen.

Auch Tiere können begraben werden

Gelegentlich haben Tierhaltende auch den Wunsch, den toten Körper ihres Tieres zu begraben. Hierbei sind jedoch verschiedene rechtliche Bestimmungen zu beachten. So etwa ist es vor allem aufgrund von Vorschriften des Gewässerschutz- und Abfallrechts verboten, verstorbene Tiere auf öffentlichem Grund zu vergraben. Auf privatem Boden hingegen ist dies bei Tieren, die nicht mehr als zehn Kilogramm wiegen, grundsätzlich möglich. Allerdings gibt es auch hier Einschränkungen: Nicht erlaubt ist beispielsweise die Bestattung in einem Grundwasserschutzgebiet oder in der Nähe von

Quellen und Trinkwasserreservoirs. Es ist in jedem Fall zu empfehlen, sich vorgängig bei der Verwaltung seiner Gemeinde zu informieren.

Tierhaltende haben auch die Möglichkeit, ihre Gefährten auf speziellen Tierfriedhöfen, wie es sie in Läuelfingen BL und in Emmenbrücke LU gibt, beizusetzen. Wie auf Friedhöfen für Menschen stehen auch auf einem Tierfriedhof verschiedene Grabtypen zur Verfügung. So kann man das Tier beispielsweise in einer Urne, einem Holzsarg oder auch ganz schlicht in einem anonymen Grab bestatten lassen, das nicht als solches erkennbar und mit Rasen, Sträuchern oder Blumen bepflanzt ist.

Die Beisetzung erfolgt in einem würdigen Rahmen. Hierbei kann sich der Halter noch einmal in aller Ruhe von seinem Tier verabschieden. ■

Im Internet können Tierhaltende ihren verstorbenen Tieren auch eine virtuelle Gedenkstätte einrichten:

So beispielsweise gibt es auf der Website der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) einen Gedenkfonds, der Tierhaltenden die Möglichkeit bietet, die Erinnerung an verstorbene Haustiere weiterleben zu lassen. Die Tiere werden dabei mit Bild, Name sowie Geburts- und Todesjahr auf einer bewusst schlicht gehaltenen «virtuellen Gedenktafel» verewigt. Im Gegenzug können Tierfreunde ein konkretes TIR-Projekt mit einem frei wählbaren Betrag unterstützen.

www.tierimrecht.org;
Banner «Gedenkfonds»